



Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität am 27.04.2021 Nr. 5 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/342/2021			
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen			Datum: 29.03.2021
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität	27.04.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Altglascontainer an der Nelly-Sachs-Straße sowie grundsätzliches Vorgehen bei der Aufstellung von Altglascontainern
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 25.01.2021**

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität beschließt, die Altglascontainer am Standort Nelly-Sachs-Straße zu belassen und diesen gegen lärmgeminderte Depotcontainer auszutauschen.

II. Rechtsgrundlage:

Verpackungsgesetz, GO NW, Geschäftsordnung des Rates, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.01.2021 beantragt die CDU-Fraktion zu prüfen,

- a) ob die Glascontainer an der Nelly-Sachs-Straße den Anforderungen der RAL-ZU 21 entsprechen und je nach Prüfergebnis ggfs. Maßnahmen zu ergreifen, dass die Altglascontainer schallgedämmt umgerüstet werden;
- b) ob, insbesondere im Hinblick auf das zukünftige Baugebiet „Aabach“ und die damit noch ansteigende Intensität und Frequenz der Nutzung, ein alternativer Standort außerhalb bzw. am Rande des Wohngebietes möglich ist.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen bzw. mitzuteilen,

- c) ob bei einer Neuausschreibung grundsätzlich schallgedämmte Container vorgeschrieben werden können;
- d) ob der Betreiber verpflichtet ist, die Altglascontainer sowie das direkte Umfeld regelmäßig zu reinigen und die Scherben um die Container herum zu entfernen;
- e) in welchem Turnus die Altglascontainer auf Beschädigungen, insbesondere im Hinblick auf die schalldämmenden Komponenten (z. B. Gummieinwurfklappe, Einwurfschlauch etc.) kontrolliert werden.

Zum weiteren Inhalt wird auf den anliegenden Antrag verwiesen.

zu a)

Durch das Einwerfen der Flaschen und das Entleeren der Altglassammelcontainer können Geräusche entstehen, die beträchtliche Lärmbelästigungen verursachen. Hierdurch ergeben sich immer wieder Beschwerden von Anwohnern über den Lärm. Nach der Rechtslage und der Rechtsprechung sind Altglascontainer immissionsschutzrechtlich als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einzuordnen. Sie sind zugleich als sonstige ortsfeste Einrichtung i. S. des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG anzusehen.

Altglascontainer sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen – wozu auch Lärmgeräusche gehören –, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmgeräusche (Immissionen), die von Altglascontainern ausgehen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. In der Rechtsprechung ist allerdings grundsätzlich anerkannt, dass Altglascontainer in Wohngebieten dazu dienen, Altglas als Abfall i. S. d. § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfassen und die von Altglascontainern ausgehenden Geräuschimmissionen deshalb grundsätzlich als „sozialadäquat“ von den Anwohnern hingenommen werden müssen, wie z. B. auch der Lärm durch Rasenmähen.

Gleichwohl ist darauf zu achten, dass dem gesteigerten Ruhebedürfnis der Anwohner an Abenden, in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durch deutlich am Altglascontainer angebrachte Benutzungshinweise Rechnung getragen wird. Dieses folgt auch aus der 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (32. BImSchV – sog. Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung). Danach darf Altglas an Werktagen vor 7.00 Uhr morgens und nach 20.00 Uhr abends nicht mehr in die Altglassammelbehälter eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf ganztägig verboten.

Grundsätzlich reicht eine Entfernung von 12 m zum Standplatz aus, damit ein Schalldruckpegel von weniger als 80 dB (A) auftritt und damit die in Nr. 6.1 der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen von tags 80 dB (A) in reinen Wohngebieten bzw. tags 85 dB (A) in allgemeinen Wohngebieten eingehalten werden.

Der Abstand zwischen dem Einwurf am Container (Ort, wo Schall entsteht) am Standort Nelly-Sachs-Straße und den gegenüberliegenden Wohnhäusern beträgt mehr als 12 m. Zum Schutz der Anwohner wurde der Standort mit einer Umfahrung für die Anlieferer ausgestattet.

Von der Fa. Remondis als Betreiber der Container wurde auf Nachfrage bestätigt, dass diese noch nicht lärmgedämmt sind. Es wurde seitens des Unternehmens bereits eine Neubestellung veranlasst. Nach Eingang der neuen Behälter wird die Fa. Remondis den Standort entsprechend umrüsten. Danach dürfte mit einer erheblichen Geräuschminderung zu rechnen sein.

zu b)

Der im CDU-Antrag angesprochene Glascontainerstandort Nelly-Sachs-Straße ist im Bebauungsplan „Im Rott-Nord“, der am 07.07.1999 Rechtskraft erlangt hat, planungsrechtlich festgesetzt. Die angrenzenden Wohngrundstücke sind als WA „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, somit nicht im sensibelsten Immissionsschutzrang als WR „Reines Wohngebiet“. Über den Standort wurde bereits im Rahmen eines Bürgerantrages in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 21.06.2005 (FB 3/173/2005) beraten und beschlossen, den Containerstandort unter Einhaltung der für das Aufstellen und Betreiben von Altglascontainern maßgebenden Rechtsvorschrift zu verwirklichen.

Ein alternativer Standort außerhalb bzw. am Rande des Wohngebietes wird nicht gesehen. Der seinerzeit von den Beschwerdeführern vorgeschlagene Alternativstandort im Bereich des Parkplatzes des Tennisvereins kam aus Verkehrssicherungsgründen aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten, des seit Sommer 2005 neu vorhandenen Fuß- und Radweges sowie der dort vorhandenen Bäume (Hindernis für den Sattelzug beim Leeren der Container) nicht in Betracht. Auch

die Realisierung eines Standortes hinter dem Lärmschutzwall auf dem Parkplatz des Tennisvereins

ließ sich nicht verwirklichen. Der jetzige Standort liegt bereits am Rande des Wohngebietes „Rott-Nord“. Eine ansteigende Intensität und Frequenz der Nutzung durch das zukünftige Baugebiet „Aabach“ wird durch die Verwaltung nicht gesehen, da im Baugebiet „Aabach“ ein zusätzlicher Altglascontainerstandort vorgesehen soll.

zu c)

Bezüglich der Vorgabe von bestimmten Containern bei einer Neuausschreibung ist zu beachten, dass Altglascontainer auf der Grundlage der §§ 13 ff. Verpackungsgesetz (VerpackG) dem privatwirtschaftlichen Dualen System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen zuzuordnen sind. Deshalb haben die privaten Systembetreiber dafür zu sorgen, dass lärmarme Altglascontainer eingesetzt werden.

Die Leistungen werden vom Dualen System jeweils für 3 Jahre ausgeschrieben. Der aktuelle Leistungszeitraum läuft noch bis zum 31.12.2022. Auf Nachfrage teilt die DSD GmbH, die die Ausschreibungsführerschaft bei der letzten Ausschreibung hatte, mit, dass gemäß der Allgemeinen Vorgaben für den Systembetrieb bei der Gestellung der Glas-Depotcontainer die geltenden lärmschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind.

Je nach dem um welches Aufstellungsgebiet es sich handelt, Industriegebiet, Gewerbegebiet, Kerngebiet oder Wohngebiet, ergeben sich unterschiedliche Richtwerte. Bei den Wohngebieten wird nochmals unterschieden in allgemeine und reine Wohngebiete.

Die Depotcontainer werden in 3 Geräuschklassen eingeteilt. Der Einsatz der Containerklasse ist demnach auch abhängig von der Entfernung zwischen Containerstandort und Wohnbebauung und auch ob natürliche Hindernisse zur Schalldämmung (z. B. Garagen, Mauern usw.) vorliegen, die die Einwurfgeräusche abschirmen.

In Wohngebieten sind daher Container der Lärmklasse 1 aufzustellen.

Lärmgeminderte Depotcontainer verfügen über eine Ausschäumung (PU-Schaum) aller Seitenwände und des Bodens, einer Dämmmatte im Dachbereich, kunststoffummantelte Fallbremsen sowie elastische Einwurfklappen aus Gummi. Sie erfüllen die vom Umweltbundesamt festgelegten Lärmgrenzen der Klasse 1.

zu d)

Hinsichtlich der Sauberkeit der Containerstandorte ist zu erwähnen, dass ab dem 01.01.2004 die Fa. Remondis von der Stadt beauftragt wurde, die vorhandenen Stellplätze für Altglascontainer samt näherem Umfeld 1 x wöchentlich zu reinigen. Hierzu gehört auch das Beseitigen von Scherben und kleineren Müllablagerungen. Beschwerden über Verunreinigungen sind der Verwaltung kaum bekannt.

zu e)

Sollten Container beschädigt sein, wird dies der Fa. Remondis i. d. R. über den Fahrer der Sammeltour mitgeteilt, so dass entsprechende Reparaturen erfolgen können.

Die Stadt hat mit der DSD GmbH als Systembetreiberin eine Vereinbarung geschlossen, wonach sich die DSD GmbH an den Kosten für die Abfallberatung für das System und für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen im Zusammenhang mit der Wertstofffraktion Glas beteiligt. Zur Abgeltung sämtlicher hiermit verbundener Leistungen und Kosten entrichtet die DSD GmbH an die Stadt zur Zeit ein pauschales Entgelt in Höhe von netto 1,41 € pro Einwohner pro Jahr. Davon in Abzug gebracht werden die Kosten für die Reinigung der Standorte.

Die Höhe dieses Entgelts errechnet sich nach der Standplatzdichte (Einwohnerzahl und Anzahl der Standorte), wobei eine gewisse Standortdichte für die Entsorgung von Altglas gewährleistet sein muss.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

V. Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 25.01.2021